

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 250-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.944

Eingereicht am: 21.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 455/2016 vom 27. April 2016
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine intransparenten überparteilichen Listenverbindungen mehr

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit überparteiliche Listenverbindungen gemäss kantonaler Gesetzgebung nicht mehr möglich sind. Der französischsprachigen Minderheit ist dabei Rechnung zu tragen.

Unterlistenverbindungen innerhalb der gleichen Partei, zum Beispiel mit Jungparteien, sollen weiterhin möglich sein.

Begründung:

Listenverbindungen untergraben den Grundsatz der unverfälschten Willensbekundung. Für die Wählenden ist vor dem Wahltermin oft nicht klar, welcher Partei im Falle von Listenverbindungen ihre Stimmen zufallen, wenn es zur Verteilung von Restmandaten kommt. Der Wählerwille wird verfälscht. Wer Partei A wählt, muss nicht zwingend damit einverstanden sein, dass seine Stimme allenfalls der Partei B oder Partei C zukommt. Das gilt umso mehr, wenn Listenverbindungen nicht infolge inhaltlicher Übereinstimmungen, sondern aufgrund rein wahltaktischer (arithmetischer) Erwägungen eingegangen werden. Nicht selten wissen die Wähler zu wenig über die eingegangenen Pakte. Sie haben auch keinen Einfluss auf deren Gestaltung.

Kommt hinzu, dass Listenverbindungen eher den grösseren Parteien zugutekommen, womit sie sogar ihrem ursprünglichen Zweck – proportionale Verteilung, Schutz von Minderheiten – zuwiderlaufen.

Antwort des Regierungsrates

1. Vorbemerkung

Der Regierungsrat hat bereits im Jahre 2011 im Rahmen der Beantwortung der Motion 020-2011 zur Frage des Verbots von überparteilichen Listenverbindungen Stellung genommen. Er kam damals zum Schluss, dass keine überwiegenden Gründe gegen die Zulässigkeit von überparteilichen Listenverbindungen sprechen. Die Motion wurde in der Folge zurückgezogen.

2. Rechtsgrundlagen

Bei der Ausgestaltung ihres politischen Systems sind die Kantone weitgehend frei (Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Das Zulassen von Listenverbindungen liegt im Entscheidungsspielraum der Kantone. Das Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) sieht in Artikel 79 Absatz 2 vor, dass zwei oder mehr Listen durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden können. Innerhalb einer Listenverbindung sind im Kanton Bern auch Unterlistenverbindungen zulässig.

Überparteiliche Listenverbindungen sind auf Bundesebene für Nationalratswahlen zugelassen. Mit einer Änderung der rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern könnte daher nur die Regelung für die Grossratswahlen angepasst werden. Auf nationaler Ebene blieben die überparteilichen Listenverbindungen erlaubt.

3. Regelungen in anderen Kantonen

Von den Kantonen mit Sitzzuteilungsverfahren nach Hagenbach-Bischoff lassen deren elf (BE, LU, UR, OW, GL, SO, SG, TG, VD, NE und GE) Listenverbindungen zu. Bei den Kantonsratswahlen im Kanton St. Gallen sind jedoch nur noch Listenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen innerhalb derselben Gruppierung erlaubt.

Von den oben genannten Kantonen sehen vier Kantone (BE, LU, SO, TG) zudem ausdrücklich die Unterlistenverbindung vor.

Die Kantone Zürich, Schwyz, Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Aargau mit ihrem doppelt-proportionalen Mandatszuteilungsverfahren (Doppelter Pukelsheim) kennen aufgrund des Wahlsystems keine parteiübergreifenden Listenverbindungen mehr. Listen mit der gleichen Bezeichnung werden automatisch kantonsweit zu sogenannten Listengruppen zusammengefasst.

Drei Kantone wählen das Kantonsparlament im Majorzverfahren (AR, AI, GR) und kennen folglich die Listenverbindung auf kantonaler Ebene nicht.

4. Zweck von Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen schliessen sich zusammen, um bei der Sitzverteilung gegenüber anderen Listen ihre Reststimmen gemeinsam geltend zu machen. In einem Wahlsystem mit Listen-

verbindungen werden verbundene Listen in einem ersten Schritt wie eine einzige, grössere Liste behandelt. In einem weiteren Schritt werden die der Verbindung insgesamt zugefallenen Mandate auf die einzelnen Listenpartner verteilt.

Bei der Verteilung der Reststimmen profitieren die Listenpartner von den Reststimmen der jeweils anderen Listenpartner. Die Listenverbindungspartner sind – abgesehen vom Zuteilungsverfahren – jedoch unabhängig voneinander. Innerhalb der Listenverbindung stehen die Listenpartner sogar in einem Konkurrenzverhältnis zueinander.

Die konkreten Auswirkungen von Listenverbindungen hängen im Einzelfall stark von den jeweiligen Verhältnissen ab, insbesondere von der Grösse des Wahlkreises und der Anzahl der zu vergebenden Mandate sowie den konkreten politischen Konstellationen und Stärkeverhältnissen.

Es wird zwischen Listenverbindungen innerhalb derselben Gruppierung und überparteilichen Listenverbindungen unterschieden. Als Listenverbindungen innerhalb derselben Gruppierung werden jene Listenverbindungen bezeichnet, bei denen die verbundenen Listen der *gleichen* politischen Gruppierung angehören. Innerhalb derselben Partei oder Gruppierung können sich Mutter-/Jungpartei oder Frauen-/Männerlisten sowie Listen zwischen verschiedenen Flügeln oder regionale Listen miteinander verbinden (vgl. das oben erwähnte Beispiel SG wo sich die verbundenen Listen nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechtes, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden dürfen).

Als überparteilich wird eine Listenverbindung bezeichnet, die *verschiedene* politische Gruppierungen miteinander verbindet. Die überparteiliche Listenverbindung setzt keine politische Verwandtschaft voraus; sie kann auch zwischen Gruppierungen geschlossen werden, welche keine gemeinsamen Ziele verfolgen.

5. Argumente für das Abschaffen von überparteilichen Listenverbindungen

Parteien verbinden sich nicht immer zu politisch kohärenten Allianzen, weshalb überparteiliche Listenverbindungen auch nicht immer im Sinne der Wahlberechtigten sind. Während die Wählenden die ihnen nicht genehmen Kandidierenden auf dem Wahlzettel streichen dürfen, können sie nichts gegen die Listenverbindung unternehmen. Mit der Abschaffung der überparteilichen Listenverbindungen würden die Wahlen für die Wahlberechtigten transparenter. Die Wählenden müssten nicht mehr die indirekte Unterstützung einer ihnen nicht genehmen Partei in Kauf nehmen.

Bei überparteilichen Listenverbindungen kann es überdies vorkommen, dass grosse Parteien einseitig von Listenverbindungen profitieren und ihr Gewicht zum Nachteil der verbundenen kleinen Parteien stärken. Es ist auch denkbar, dass die gesamte Stimmkraft nur einer Partei zukommt und die mit ihr verbundene Partei keinerlei Vorteile aus der Listenverbindung herausholen kann.

6. Argumente für die Beibehaltung von überparteilichen Listenverbindungen

Mit der gemeinsamen Verwertung der Reststimmen von verbundenen Listen kann die Anzahl gewichtsloser Stimmen vermindert werden. Dank der Reduktion unverwerteter Stimmen kann eine Verbesserung der Stimmkraftgleichheit erzielt werden. Bei einem Verbot überparteilicher Listenverbindungen würde die Möglichkeit der Reststimmenausschöpfung auf die Listenverbindungen innerhalb derselben Gruppierung beschränkt.

Würde das kantonale Recht im Sinne des Motionärs geändert, würde ein Unterschied zum eidgenössischen Recht geschaffen. Bei den Nationalratswahlen blieben die überparteilichen Listenverbindungen erlaubt, auf kantonaler Ebene wären nur noch Listenverbindungen innerhalb derselben Gruppierung zulässig.

Reine Zweckallianzen bei überparteilichen Listenverbindungen sind in der Vergangenheit Ausnahmefälle geblieben. Mit einem solchen Verhalten riskieren die Parteien unter Umständen sogar Stimmverluste.

7. Schlussfolgerung

Die Vor- und Nachteile von überparteilichen Listenverbindungen halten sich in etwa die Waage. Überparteiliche Listenverbindungen sind wie dargelegt auch mit gewissen Nachteilen behaftet. Dennoch vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass sich die geltende Regelung – gesamthaft betrachtet – bewährt hat. Es bestehen keine überwiegenden Gründe für eine Beschränkung der Listenverbindungen auf Listen der gleichen politischen Gruppierung.

Aus all diesen Gründen spricht sich der Regierungsrat dafür aus, die überparteilichen Listenverbindungen beizubehalten.

Verteiler

- Grosser Rat